



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004



Der Landespersonalausschuss legt hiermit
der Bayerischen Staatsregierung gemäß
Art. 109 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht
für das Jahr 2004 vor.

München, den 22. Juni 2005

Der Vorsitzende



Dr. Rainer Scholle

Inhaltsverzeichnis

I.	Landespersonalausschuss	Seite
	1. Allgemeine Aufgabenstellung	3
	2. Gremien	6
	3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	7
II.	Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	
	1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse	9
	2. Sitzungsgegenstände	10
	3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung	15
	4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	32
Anlage 1:	Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	44
Anlage 2:	Mitglieder des Landespersonalausschusses	51
Anlage 3:	Zusammenstellung der im Jahr 2004 behandelten Einzelfälle	55

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

In der allgemeinen Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses sind gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen eingetreten. Um zu vermeiden, dass zur Information hierüber auf frühere Tätigkeitsberichte zurückgegriffen werden muss, wird gleichwohl das Wesentliche kurzgefasst nochmals wiedergegeben:

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch Gesetze und durch Rechtsverordnungen eingeräumt. Danach hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen und
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen in Einzelfällen zu beschließen, die für den Berufseinstieg (zum Beispiel Befähigungsfeststellung bei anderen Bewerbern, Anerkennung von Prüfungen, Sprunganstellungen) oder für die weitere berufliche Entwicklung der Beamten (zum Beispiel vorzeitige Beförderung, Laufbahnwechsel, Aufstieg) von Bedeutung sind.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch eine Entscheidung des Landespersonalausschusses schnell und flexibel gelöst werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der viel beklagten Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

Im Rahmen der Verwaltungsreform und der beabsichtigten Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts wirkt der Bayerische Landespersonalausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten konstruktiv bei der Umgestaltung der beamtenrechtlichen Vorschriften mit. Soweit er zusammen mit den übrigen im Bereich des Beamtenrechts eingerichteten unabhängigen Stellen des Bundes und der Länder auf dem Prüfstand steht, ist er selbstverständlich bereit, sich der Aufgabenkritik zu stellen, seine Aufgaben den Erfordernissen eines modernen Dienstrechts anzupassen und neue Aufgaben und Tätigkeitsbereiche zu übernehmen.

Im Zuge der in Bayern angelaufenen Reform „Verwaltung 21“ wurden alle Mitwirkungsrechte des Landespersonalausschusses überprüft und einer kritischen Würdigung unterzogen. Die Geschäftsstelle des Landesperso-

nalausschusses hat mit dem Ziel einer Straffung der Verwaltungsabläufe einen Katalog von Aufgaben des Landespersonalausschusses erstellt, die künftig entfallen können. Eine abschließende Entscheidung hierüber wurde aber zurückgestellt, bis die Strukturen eines neuen Beamtenrechts feststehen.

Die Hauptaufgabe des Landespersonalausschusses als unabhängige Stelle im Sinn des § 61 des Beamtenrechtsrahmengesetzes liegt in der Sicherung der einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften beim Freistaat Bayern und bei den bayerischen Bezirken, Landkreisen und Gemeinden völlig unterschiedlicher Größenordnung. Er achtet darauf, dass bei der Vielzahl der Dienstherrn in Bayern die beamtenrechtlichen Entscheidungen

- auf strikter gesetzlicher Grundlage nach einem gleichmäßig verbindlichen Maßstab erfolgen,
- sich an den Grundsätzen der Neutralität und Objektivität ausrichten und
- das Leistungsprinzip und den Wettbewerb beachten.

Damit wirkt der Landespersonalausschuss als Garant für ein hohes Leistungsniveau der Verwaltung und zugleich als Wächter gegen Gefälligkeitsentscheidungen und Ämterpatronage. Seine Autorität bezieht er aus der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit seiner Mitglieder, die Akzeptanz seiner Entscheidungen aus seiner Zusammensetzung (Mitglieder aus dem staatlichen und kommunalen Bereich sowie aus den Gewerkschaften und den Berufsverbänden der Beamten). Dadurch ist sichergestellt, dass unter Beachtung der Interessen aller Beteiligten ausgewogene Entscheidungen getroffen werden.

Die seinerzeitigen Gründe für die Einrichtung der unabhängigen Stellen des Bundes und der Länder im Beamtenrecht und deren Verankerung im Beamtenrechtsrahmengesetz gelten auch heute noch. Aus der Sicht des Landespersonalausschusses ist es daher zu begrüßen, dass in dem vom

Bundesinnenministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts (Stand: 2. Mai 2005) die unabhängigen Stellen weiterhin zur Zulassung von Ausnahmen in den im Gesetzentwurf genannten Fällen vorgesehen sind. Diese Vorschrift sollte aber – wie bisher – **als Norm zwingenden Rechts gefasst werden**, um bundesweit die Objektivierung der öffentlichen Personalwirtschaft und den Schutz des Leistungsprinzips durch die unabhängigen Stellen des Bundes und der Länder auch künftig zu garantieren. Nachdem der Bund den Bundespersonalausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich auch im Entwurf des neuen Bundesbeamtengesetzes (Kapitel 4, §§ 109 bis 118) vorgesehen hat, hält er ihn – zu Recht – für unverzichtbar. Das muss auch für die Länder gelten.

Richtig ist auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung, der unabhängigen Stelle weitere Aufgaben zuweisen zu können. In Bayern konnte durch die Ausfüllung dieser Ermächtigung der Landespersonalausschuss zu einem wirksamen Instrument zur Wahrung der Transparenz beamtenrechtlicher Entscheidungen, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und zur Förderung des Leistungsprinzips entwickelt werden. Künftig ist der Aufgabenkatalog der unabhängigen Stelle im Zuge des beruflichen Wandels im öffentlichen Dienst sinnvoll an die neuen Strukturen des öffentlichen Dienstrechts anzupassen und zu ergänzen.

2. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der so genannten **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Begutachtende Ausschüsse sind derzeit eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der **Aufstiegsverfahren** nach § 37a LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und § 42 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung **anderer Bewerber** nach § 46 LbV.

3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat unter anderem die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

Die Geschäftsstelle übt ferner im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (zum Beispiel dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Im Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (siehe Abschnitt II Nr. 4, Seite 32) betraut.

Zudem obliegt der Geschäftsstelle die Durchführung der Verfahren zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen und vom gehobenen in den höheren Dienst (siehe Abschnitt II Nrn. 3.3.1 und 3.3.2, Seiten 19/22).

Darüber hinaus ist der Geschäftsstelle in einem wesentlichen Umfang die **Beratung der staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen** in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen übertragen. Dies gilt vor allem für kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt.

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**.

Der Geschäftsstelle ist es ein besonderes Anliegen, in allen Aufgabenbereichen eine **effiziente Zusammenarbeit** zwischen dem Landespersonalausschuss und den maßgebenden Entscheidungsträgern auf dem Gebiet des Beamten- und Laufbahnrechts (zum Beispiel dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag) zu gewährleisten.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2004 in seiner allgemeinen Besetzung zu neun Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zu drei Sitzungen zusammengetreten.

Zu den Entwürfen von drei Gesetzen und vier Rechtsverordnungen, deren Erlass eilbedürftig war, wurde die Zustimmung der Mitglieder auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 42 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 47 Sitzungen 113 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 37a LbV in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 95 Sitzungen 159 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben.

Die nach Maßgabe des § 6 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber eingerichteten begutachtenden Ausschüsse sind zu drei Sitzungen zusammengetreten und haben sich in drei Fällen gutachtlich zu der Frage geäußert, ob die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als **anderer Bewerber** vorgesehenen Kandidaten die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzen.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2004 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **853 Anträge** zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- a) 43 generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und
- b) 810 Entscheidungen in Einzelfällen.

Zu a) Generelle Beschlüsse

Die 43 generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 15
- Mitwirkung beim Erlass allgemeiner Vorschriften über die Laufbahnen (Art. 131 BayBG) 1
- Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1 BayBG) 5
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 22

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlases von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 488)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489)

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 67)

Dienstrechtliche Teile des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, des Bayerischen Beamtengesetzes und des Bayerischen Ingenieurgesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69)

Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (vom Landtag noch nicht beschlossen)

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246)

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 347)

Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 9. September 2004 (GVBI S. 392)

Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer vom 10. November 2004 (GVBI S. 451)

Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen vom 15. Dezember 2004 (GVBI S. 575)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 2004 (GVBI S. 583)

Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBI S. 2)

Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 1. März 2005 (GVBI S. 76)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regellehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München (noch nicht verkündet)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 10. Februar 2004 (GVBl S. 18)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule vom 26. Februar 2004 (GVBl S. 41, ber. S. 110)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken vom 7. Juni 2004 (GVBl S. 253)

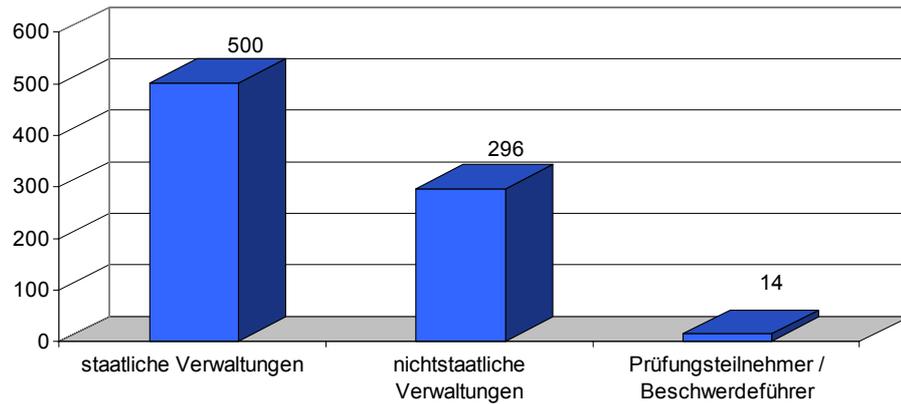
Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher vom 8. Oktober 2004 (GVBl S. 407)

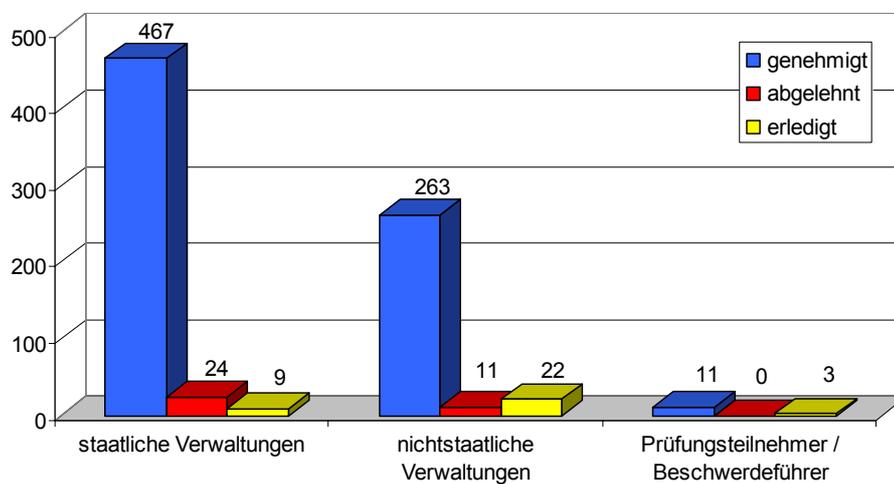
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 30. November 2004 (GVBl S. 512).

Zu b) Einzelfälle

Die im Berichtsjahr 2004 vorgelegten Anträge in Einzelfällen (810) entfielen auf folgende Bereiche:



Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2004 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1. Mitwirkung des Landespersonalausschusses im Rahmen des Reformprojekts „Verwaltung 21“

Zur Umsetzung der vom Ministerpräsidenten in seiner Regierungserklärung vom Herbst 2003 angekündigten Verwaltungsreform hat die Staatsregierung am 20. Januar 2004 das Projekt „Verwaltung 21“ beschlossen. Ziel dieser Reform ist es, durch Straffung der Verwaltungsabläufe und –strukturen Aufgaben und Personal abzubauen, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Der Ministerrat hat in einem ersten Schritt die **Einstellung der staatlichen Ernährungsberatung** bei den Regierungen und Landratsämtern beschlossen. Für die bisher an diesen Behörden tätigen Beamtinnen mussten neue Aufgaben in einem anderen Bereich der Verwaltung gefunden werden. Nach Umsetzung der entsprechenden Planstellen in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hat der Landespersonalausschuss im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnisse folgende Entscheidungen getroffen:

- Dem Laufbahnwechsel von 32 Beamtinnen mit der Befähigung für die Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen in die Laufbahn der Fachlehrer musischer und technischer Fächer wurde nach § 7 Abs. 3 LbV zugestimmt. Das Kollegium ging hierbei von der Erwartung aus, dass den betroffenen Beamtinnen die noch fehlenden fachlichen Kenntnisse im Fach Handarbeit/Textilarbeit durch Lehrgänge an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen vermittelt und sie in der Seminararbeit verstärkt begleitet werden. Auf diesem Weg konnten die Lehrkräfte im Volks- und Berufsschuldienst untergebracht werden.

- Bei 16 Diplom- Ökotrophologinnen (Univ.) mit der Ausbildung für den höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienst wurde die Befähigung nach § 58 Abs. 1 LbV für die nicht geregelte Laufbahn des höheren Lehrdienstes an beruflichen Schulen in der Fachrichtung „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ festgestellt. Aufgrund ihres beruflichen Werdegangs und ihrer Berufserfahrung konnten diese Beamtinnen ohne zusätzliche fachliche oder pädagogische Ausbildung unmittelbar in dieser Fachrichtung als Lehrkräfte an beruflichen Schulen eingesetzt werden.

3.2. Übernahme von Realschullehrern in das Lehramt an beruflichen Schulen

Aufgrund verschiedener Eingaben an den Bayerischen Landtag wurde seit Jahren nach einem Weg gesucht, den langjährig an beruflichen Schulen tätigen Realschullehrern, die sich besonders qualifiziert haben, die Möglichkeit einer Beförderung zu eröffnen. Die im beruflichen Schuldienst tätigen Realschullehrer (BesGr. A 13) können in der Regel nicht in ein Amt der BesGr. A 14 befördert werden, weil

- sie durch ihre langjährige Tätigkeit im beruflichen Schuldienst de facto nicht für die Beförderung in ein Funktionsamt des Realschuldienstes (zum Beispiel Realschulrektor, Realschulkonrektor, Seminarrektor) in Betracht kommen,
- die Laufbahn der Realschullehrer – im Gegensatz zum Lehramt an beruflichen Schulen (= höherer Dienst) – der Laufbahngruppe des **gehobenen** Dienstes zugeordnet ist.

Aufgrund eines Berücksichtigungsbeschlusses des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags vom 20. Januar 2004 wurde über das Rechtsinstitut des **anderen Bewerbers** eine Lösung gefunden, diese Realschullehrkräfte in den höheren Dienst zu übernehmen und ihnen damit auch die Möglichkeit einer Beförderung zu eröffnen. Für diesen Sonderweg kommen Realschullehrer aus dem staatlichen und kommunalen Schuldienst in Betracht, wenn

- sie mindestens 15 Jahre ohne Unterbrechung und auch aktuell mit Erfolg an öffentlichen beruflichen Schulen tätig sind,
- sie in mindestens zwei unmittelbar aufeinander folgenden periodischen dienstlichen Beurteilungen ein Gesamturteil von mindestens neun Punkten oder „übertrifft erheblich die Anforderungen“ erhalten haben und
- bei der Gewinnung der Lehrkraft keine geeigneten Laufbahnbewerber aus dem Lehramt an beruflichen Schulen zur Verfügung standen.

Im Rahmen des Befähigungsfeststellungsverfahrens beim Landespersonalausschuss haben sich die Realschullehrer einem Prüfungsgespräch vor einem begutachtenden Ausschuss zu unterziehen. Diesem Ausschuss gehören erfahrene Lehrkräfte an, die die Beamten in den beiden Fächern, für die sie die Lehramtsbefähigung besitzen, prüfen.

Dem Landespersonalausschuss wurden im Laufe des Berichtsjahres 2004 insgesamt **15 Anträge** für Realschullehrer aus dem staatlichen und aus dem kommunalen Bereich vorgelegt. Alle Beamten erfüllten die geforderten Voraussetzungen und konnten somit zum Prüfungsgespräch zugelassen werden. Der erste Realschullehrer ist im Herbst 2004 – nach Feststellung seiner Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in allgemein bildenden Fächern – als anderer Bewerber in den höheren Dienst übernommen worden.

3.3. Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

Allgemeines

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde auch die Frage aufgeworfen, ob auf die im Rahmen des Aufstiegs in die nächsthöheren Laufbahngruppen durchzuführenden **Prüfungsgespräche verzichtet werden kann**.

Hierzu ist festzustellen, dass die Prüfungsverfahren zur Feststellung der Eignung, Befähigung und Leistung der Beamten verfassungsrechtlich (Art. 94 Abs. 2 BV) geboten sind, sich als Qualitätsgarantie für den öffentlichen Dienst bewährt haben und deshalb zur Wahrung des Leistungsprinzips und einheitlicher Qualitätsanforderungen bei den unterschiedlichen bayerischen Dienstherren auch weiterhin durch den Landespersonalausschuss als zentrale und unabhängige Stelle durchgeführt werden sollten.

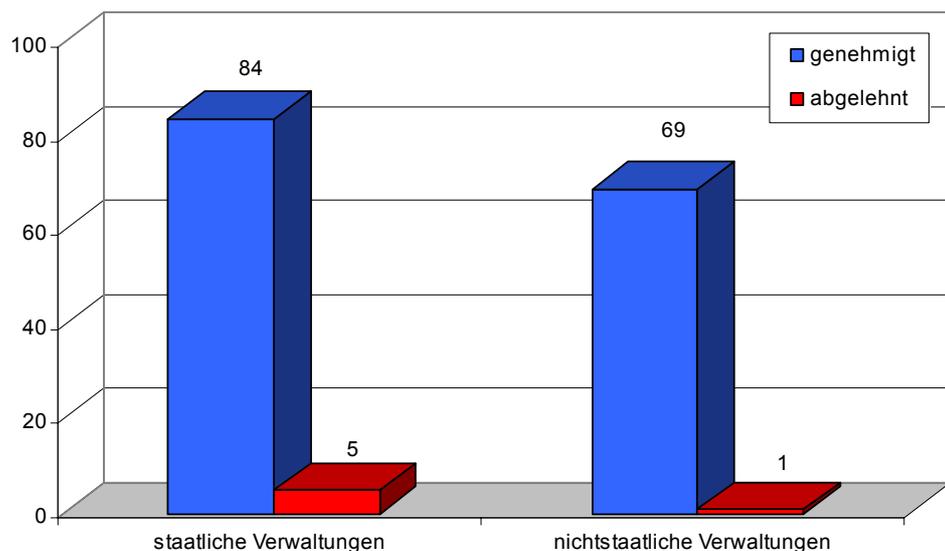
Im Zuge der Modernisierung des Beamtentums wird auch der Aufstieg in den höheren Dienst zu reformieren sein. Die Aufstiegsbeamten werden in Zukunft noch mehr als bisher als Führungskräfte gefordert werden. Die Übertragung von Führungstätigkeiten ist künftig an den Nachweis einer systematischen Führungsbildung gebunden *). Diese Thematik wird daher künftig sowohl in der Fortbildung während der Einführungszeit als auch im abschließenden Prüfungsgespräch von großer Bedeutung sein.

*) Hierzu wird auf die im FMBl 2005, S. 79, veröffentlichten Führungskräftestandards hingewiesen.

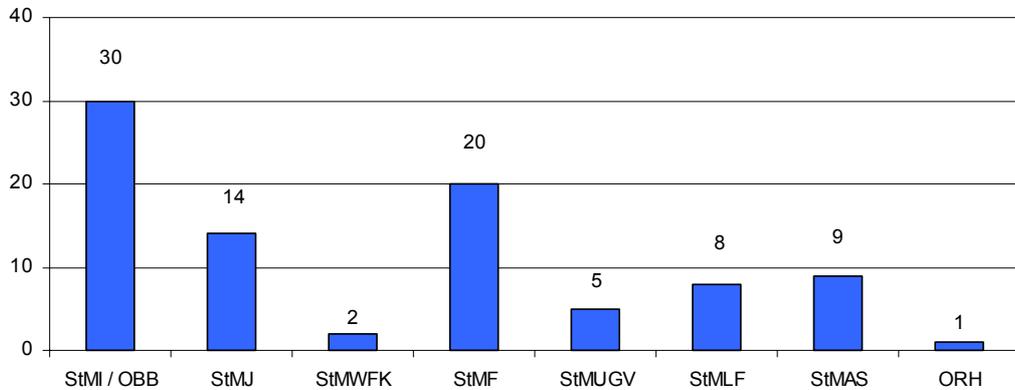
3.3.1. Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

Im Berichtsjahr 2004 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **159 Anträge** (Vorjahr 2003: 213 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 159 Aufstiegs kandidaten befanden sich **28 Beamtinnen** (Vorjahr 2003: 29 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; damit ist der Frauenanteil von 13,6 % auf 17,6 % angestiegen. Alle Beamten haben sich **nach Ableistung der Einführungszeit** dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48) vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten begutachtenden Ausschuss unterzogen.

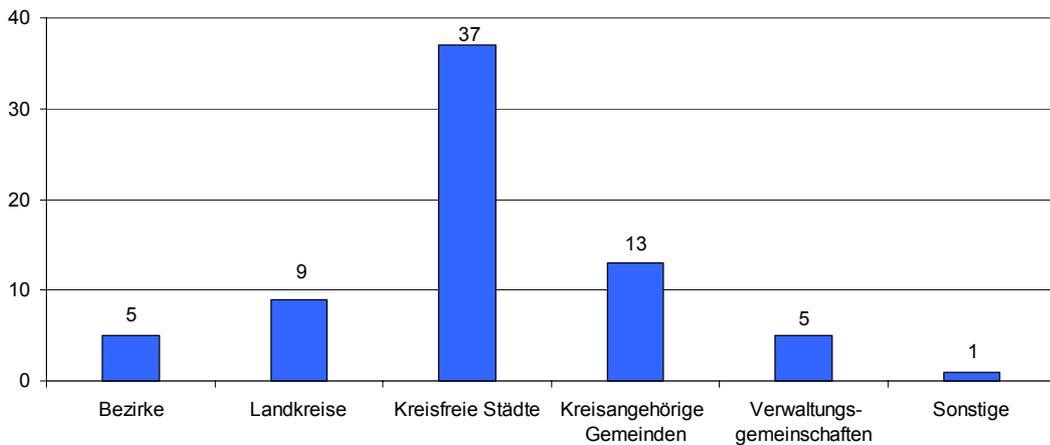
Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (89) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Die Anträge aus dem kommunalen Bereich (70) wurden von folgenden Verwaltungen gestellt:

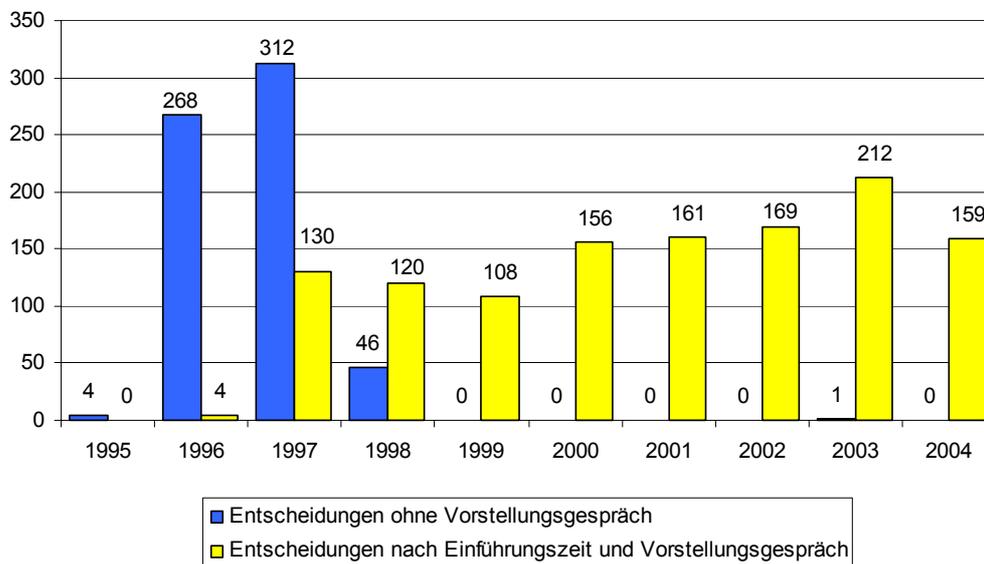


Unter den Aufstiegskandidaten 2004 befanden sich auch **11 Hauptsekretäre**, die **aus einem Amt der BesGr. A 8** zum Verwendungsaufstieg zugelassen wurden. Mit der am 1. September 2002 in Kraft getretenen Siebten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 30. Juli 2002 (GVBI S. 354) wurde die Grenze für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg auf die Besoldungsgruppe A 8 (vorher BesGr. A 9) abgesenkt.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr 2004 vorgelegten Anträge (159) bewegt sich in etwa auf der Linie der Antragszahlen der Jahre 2000 bis 2002 (156 / 161 / 169 Anträge). Auch wenn die ungewöhnlich hohe Antragszahl des Vorjahres 2003 (213 Anträge) nicht erreicht wurde, wird deutlich, dass in der gegenwärtig sehr schweren Situation des öffentlichen Dienstes ein ungebrochenes Interesse an dieser Sonderform des Aufstiegs in den gehobenen Dienst besteht.

Seit Einrichtung des Verwendungsaufstiegs im Jahr 1995 wurden insgesamt **1850** Entscheidungen getroffen.

Die durch Beschluss erledigte Gesamtzahl der seit 1995 an den Landespersonalausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:

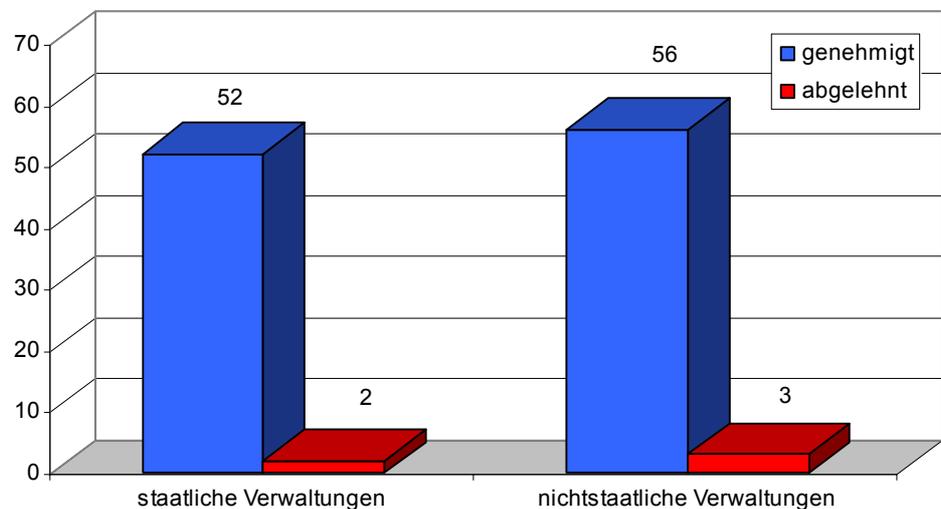


3.3.2. Aufstieg in den höheren Dienst

3.3.2.1. Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

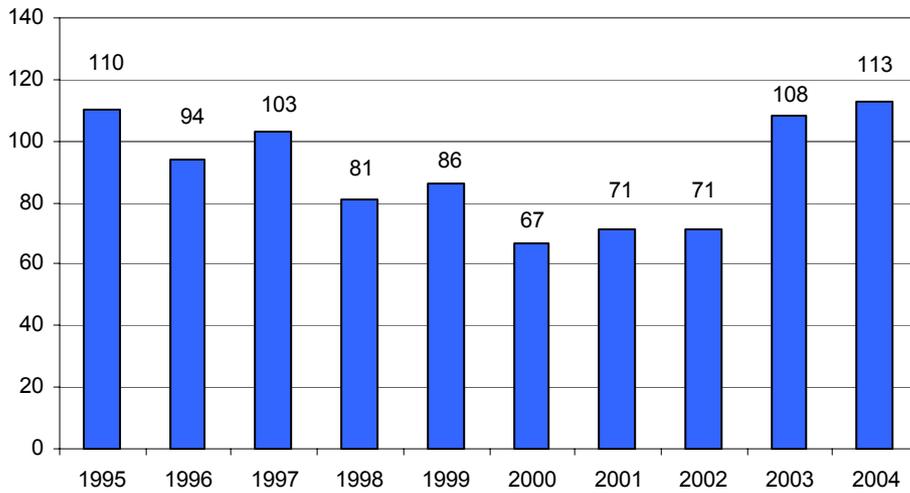
Im Berichtsjahr 2004 hatte das Beschlusskollegium in **113 Fällen** (Vorjahr: 108 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung vom 8. März 2001 (StAnz Nr. 11) zu befinden. Unter den 113 Aufstiegskandidaten befanden sich **14 Beamtinnen** (Vorjahr: acht Beamtinnen); dies entspricht einem Anteil von 12,4 %.

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:

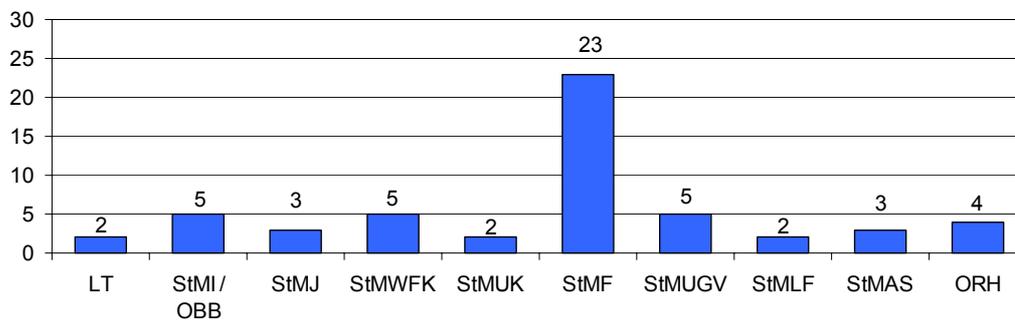


Die Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch unterzogen. Die relativ geringe Ablehnungsquote (4,42 %) ist auf die sorgfältige Auswahl der Aufstiegskandidaten und deren intensive Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch zurückzuführen.

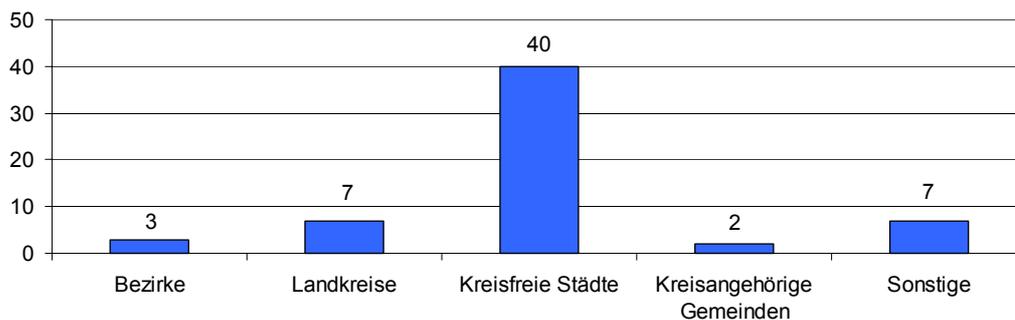
Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (54) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Aus dem nichtstaatlichen Bereich wurden die Anträge (59) wie folgt gestellt:



3.3.2.2 Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn regelmäßig auf Grund eines Vorstellungsverfahrens (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem begutachtenden Ausschuss. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

Das Beschlusskollegium hatte in seiner Sitzung am 7. Februar 2001 beschlossen, den **Aufstieg für lebensältere Beamte** nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu lockern. Die geforderten Voraussetzungen für eine Entscheidung „nach Aktenlage“ sind im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 ausführlich dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hat es sich der Landespersonalausschuss ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsverfahren in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien (zum Beispiel fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung einer Leistungsbesoldung und so weiter) zu treffen, so dass es keine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern gibt. Es muss in jedem Einzelfall ein **breiter**

Verantwortungsbereich der Beamten, der grundsätzlich herausragende Leitungsfunktionen beinhaltet, gefordert werden.

Dem Landespersonalausschuss wurden im Berichtsjahr 2004 insgesamt **acht Anträge aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich** auf Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“ vorgelegt. In vier Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden; drei Fälle mussten abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für eine Entscheidung „nach Aktenlage“ nicht gegeben waren. Ein Antrag wurde zurückgezogen.

3.3.2.3 Einrichtung eines Praxisaufstiegs in den höheren Dienst im bayerischen Laufbahnsystem

Der Landespersonalausschuss hat sich im Berichtsjahr in einer Sondersitzung mit der Frage befasst, ob für **lebensältere Beamte** des gehobenen Dienstes ein **Praxisaufstieg in den höheren Dienst** im bayerischen Laufbahnsystem eingerichtet werden soll. Beamte, die sich im fortgeschrittenen Lebensalter auf einen Aufstieg in den höheren Dienst mit Prüfungsgespräch vorbereiten, haben immer wieder vorgetragen, dass sie sich intensiv Kenntnisse in „entfernten“ Rechtsgebieten aneignen müssten, die sie in der verbleibenden – relativ kurzen – beruflichen Tätigkeit nach dem Aufstieg in aller Regel nicht mehr benötigten. Diesem Anliegen könnte durch die Einführung eines Praxisaufstiegs in Anlehnung an die Regelungen für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst (vergleiche § 15 Abs. 7 und Abs. 8 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten) Rechnung getragen werden. Nach Auffassung des Landesperso-

nalausschusses könnte die Einrichtung dieser Sonderform des Aufstiegs in den höheren Dienst unter folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

- Erfüllung der persönlichen Aufstiegsvoraussetzungen (zum Beispiel Erreichen eines bestimmten Lebensalters und des Spitzenamtes des gehobenen Dienstes, Zuerkennung der Aufstiegseignung in einer periodischen dienstlichen Beurteilung),
- Ableistung einer gegenüber dem Regelaufstieg deutlich kürzeren Einführungszeit in die Aufgaben der neuen Laufbahn (zum Beispiel neun oder zwölf Monate),
- abschließendes Prüfungsgespräch aus dem Aufgabenbereich der Beamten vor einem begutachtenden Ausschuss mit einer Begrenzung des Prüfungsstoffs und der Mitwirkung geeigneter „Fachprüfer“,
- Begrenzung der Ämterreichweite auf die Besoldungsgruppe A 14.

Im Auftrag des Landespersonalausschusses wurde dieser Vorschlag dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Staatsministerium der Finanzen zur Prüfung übermittelt. Eine abschließende Entscheidung hierüber wurde im Hinblick auf das Ergebnis der Erörterungen in der Föderalismus-Kommission aus Bund und Ländern und die noch nicht abgeschlossene Diskussion zur Modernisierung des Beamtenrechts einvernehmlich zurückgestellt.

3.3.2.4 Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes bei Beamten, die einem Kommunalunternehmen zur Dienstleistung zugewiesen sind

Anlässlich verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Bereich war zu klären, ob die gemäß Art. 90 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) einem **nicht dienstherrnfähigen Kommunalunternehmen** (in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts) zugewiesenen Beamten des gehobenen Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV ordnungsgemäß in die Aufgaben des höheren Dienstes eingeführt werden und das Aufstiegsverfahren abschließen können.

Die Vorschrift des Art. 90 Abs. 5 GO lautet:

„(5) ¹Beamten in einem Regie- oder Eigenbetrieb, der nach Art. 89 Abs. 1 Satz 1 (GO) ganz oder teilweise in ein Kommunalunternehmen umgewandelt wird, kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden. ²Die Zuweisung bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn dringende öffentliche Interessen sie erfordern. ³Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. ⁴Über die Zuweisung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“

Bei der Umwandlung eines Regie- oder Eigenbetriebs in ein Kommunalunternehmen werden die Beamten im Regelfall die bisher wahrgenommenen Aufgaben zum Kommunalunternehmen „mitnehmen“. Art. 90 Abs. 5 Satz 3 GO stellt ausdrücklich klar, dass die Rechtsstellung der Beamten unberührt bleibt. Mit „Rechtsstellung“ ist hier auch das Amt im statusrechtlichen Sinne gemeint, das ungeachtet der von der obersten Dienstbehörde verfügten Zuweisung mit den bisherigen Rechten und Pflichten in vollem Umfang fortbesteht. Neben dem statusrechtlichen Amt bleibt auch die beamtenrechtliche und organisationsrechtliche Zugehörigkeit der Beamten zu ihren Dienstherren dem Grunde nach erhalten. Im Gegensatz zu einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf

Leistungen des Dienstherrn, bei der die Rechte und Pflichten der Beamten weitgehend ruhen, bleiben die zugewiesenen Beamten ihrem Dienstherrn verpflichtet. Das hat zur Folge, dass der **Weisungs- und Verantwortungsstrang grundsätzlich erhalten bleibt**. Im Gegensatz zu einer Beurlaubung ist eine Zuweisung auf lange Zeit, unter Umständen sogar auf Dauer angelegt. Die Dienstherrn der Beamten und die Dienstvorgesetzten sind auch weiterhin für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Bei der geschilderten Fallkonstellation hat die Zuweisung eine Wirkung, die einer Abordnung sehr ähnlich ist. Der Landespersonalausschuss hat daher nach Prüfung der Rechtslage die Auffassung vertreten, dass keine Bedenken bestehen, die einem nicht dienstherrnfähigen Kommunalunternehmen zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten zum Aufstieg in den höheren Dienst zuzulassen.

3.4 Entscheidung im Bereich des Beurteilungswesens

Der Landespersonalausschuss hat auf Antrag des Staatsministeriums des Innern allgemein zugestimmt, dass Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes der Besoldungsgruppe A 14, die gemäß § 15 Abs. 7 LbVPol (nach Vollendung des 50. Lebensjahres) in den höheren Dienst aufgestiegen sind, nicht periodisch zu beurteilen sind (vergleiche Abschnitt I Buchstabe H Nr. 7 ARLPA*).

Die unter erleichterten Bedingungen in den höheren Polizeivollzugsdienst übernommenen Beamten können höchstens Ämter der Besoldungsgruppe A 14 (Polizeioberrat, Kriminaloberrat) erreichen. Weitere

*) Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts – ARLPA – (Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 1. August 2001, Beilage zu StAnz Nr. 35, geändert durch die Bekanntmachungen vom 22. Januar 2003, StAnz Nr. 5, vom 10. April 2003, StAnz Nr. 16, vom 10. Juni 2003, StAnz Nr. 26, vom 7. Januar 2004, StAnz Nr. 4, vom 19. April 2004, StAnz Nr. 18, und vom 27. Juli 2004, StAnz Nr. 32).

Beförderungen und Bewerbungen auf einen höher bewerteten Dienstposten sind ausgeschlossen. Eine aktuelle Leistungsbewertung nach Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 ist daher – auch im Hinblick auf das Lebensalter der Beamten – nicht mehr erforderlich.

3.5 Ergänzende Prüfung außerfachlicher Fähigkeiten für die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Das Staatsministerium des Innern hat als erste oberste Dienstbehörde den Antrag gestellt, bei Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ergänzend zum Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes eine Prüfung der außerfachlichen Fähigkeiten durchzuführen und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einzubeziehen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611), bedarf diese Regelung der Zustimmung des Landespersonalausschusses, der dabei auf die Objektivität der Prüfung besonders zu achten hat.

Der auf wissenschaftlicher Basis konzipierte und vom Zentralen Psychologischen Dienst der Bayerischen Polizei fortentwickelte Eignungstest enthält

- ein Einstellungsgespräch in Form eines strukturierten Interviews zur Feststellung der sozialen Kompetenz, der Belastbarkeit und der Leistungsmotivation der Bewerber (Dauer: 45 Minuten) und

- eine aus einer Gruppendiskussion der Bewerber bestehende Gruppenaufgabe zur Feststellung der kommunikativen Fähigkeiten, der Initiative und des Kooperationsvermögens (Dauer: 60 Minuten).

Das Staatsministerium des Innern hat vorgetragen, dass der Eignungstest von besonders geschulten Beamten des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt wird. Außerdem werden die beiden Prüfungsteile hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Einstellungsentscheidungen laufend evaluiert; damit ist gewährleistet, dass sie zu einer hohen Aussagekraft und einer objektiven Bewertung der Bewerber führen.

Das Kollegium hat zugestimmt, dass bei den im Auswahlverfahren erfolgreichen Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eine ergänzende Prüfung der beschriebenen Art durchgeführt und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einbezogen wird.

3.6 Feststellung der Befähigung für die nicht geregelte Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Verwaltungsinformatik

Mit der Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik vom 23. Dezember 2003 (GVBI 2004 S. 2) wurden Regelungen über den Aufstieg vom mittleren Dienst in den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik in die Verordnung aufgenommen. Geeignete Beamte des mittleren Dienstes sollen nach erfolgreicher Teilnahme am Zulassungsverfahren im Spätherbst 2004 erstmals im Herbst 2005 zum Aufstieg in diese Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden.

Nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LbV) können Beamte des mittleren Dienstes nur zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes **derselben Fachrichtung** zugelassen werden. Eine Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der

Verwaltungsinformatik war jedoch bisher in Bayern nicht eingerichtet. Beamte des mittleren Dienstes, die Aufgaben im Bereich der Informationstechniken wahrnehmen, gehören im staatlichen und im kommunalen Bereich unterschiedlichen (geregelten oder nicht geregelten) Laufbahnen des mittleren nichttechnischen oder technischen Dienstes an. Die Zulassung dieser Beamten des mittleren Dienstes zum Aufstieg setzt daher voraus, dass ihre Befähigung für die (neue) nicht geregelte Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Verwaltungsinformatik festgestellt wird und sie rechtzeitig vor der Zulassung zum Aufstieg in diese Laufbahn übernommen werden.

Nach einer bei den obersten Dienstbehörden im staatlichen Bereich und bei den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführten Umfrage hat der Landespersonalausschuss gemäß § 58 Abs. 1 LbV generell folgende Voraussetzungen für die Übernahme von Beamten des mittleren Dienstes in die nicht geregelte Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Verwaltungsinformatik festgelegt:

„Die Beamten des mittleren nichttechnischen oder technischen Dienstes müssen zusätzlich zu ihrer Laufbahnbefähigung folgende Voraussetzungen nachweisen:

- eine mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im IuK-Bereich mit technischem Bezug und
- fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im IuK-Bereich (einschließlich Training am Arbeitsplatz zur Vertiefung des erworbenen Fachwissens) im Umfang von mindestens sechs Wochen; die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.“

Dieser Beschluss wurde mit Bekanntmachung vom 27. Juli 2004 (StAnz Nr. 32) unter Abschnitt I Buchstabe A Nr. 1.10 in die „Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts“ aufgenommen.

4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

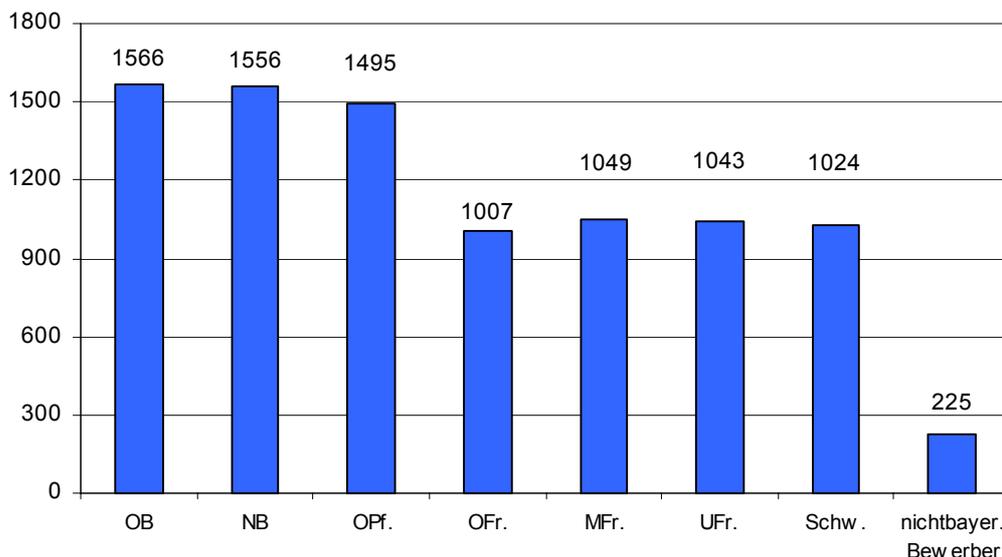
Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2004 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2003 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Dieses errechnet sich nach §§ 7, 10 und 16 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 in der Fassung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611, BayRS 2038-3-1-2-F) aus dem Ergebnis der Auswahlprüfung sowie der Durchschnittsnote aus den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2004 wurde am 13. Oktober 2003 durchgeführt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Anmeldungen zur Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst erheblich zugenommen. Waren es für das Einstellungsjahr 2003 noch 9.371 Zulassungsanträge, so sind für das Einstellungsjahr 2004 insgesamt 13.299 Anträge beim Prüfungsamt eingegangen.

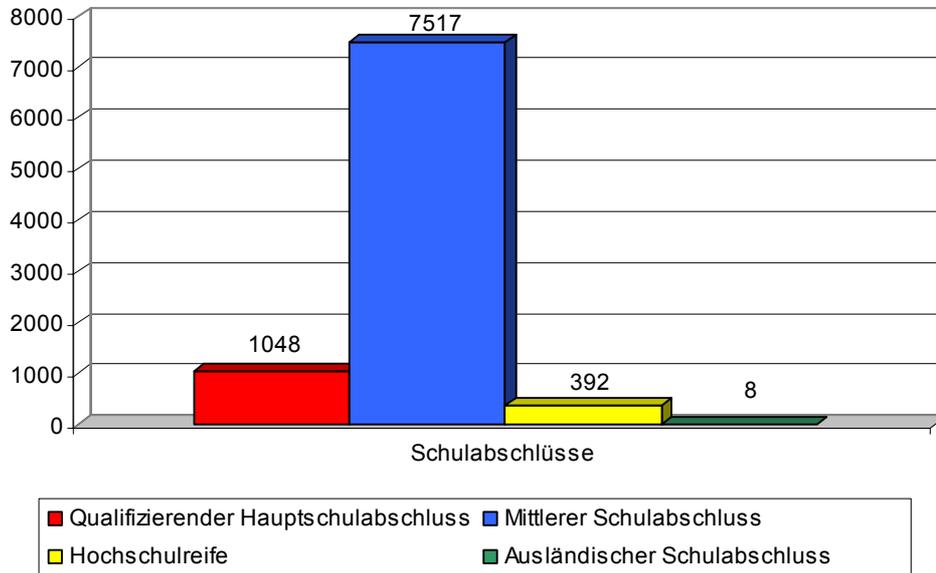
186 Anträge mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1.779 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 11.334 Bewerber zur Auswahlprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

Die Auswahlprüfung haben **8.965 Bewerber angetreten**. 5.551 waren davon weiblich (61,92 %) und 3.414 männlich (38,08%). 185 behinderte Menschen haben an der Prüfung teilgenommen (2,06 %). Die Zahl der Prüfungsteilnehmer hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 41,47 % erhöht. 105 Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden Schulnoten nicht nachgewiesen, so dass sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. 180 Bewerber (2,01 %) haben aufgrund einer Gesamtnote, die schlechter als 4,0 war, nicht bestanden. **Mit Erfolg abgeschlossen** haben das Auswahlverfahren **8.680 Bewerber**.

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Die Prüfungsteilnehmer wiesen folgende Schulabschlüsse nach und erreichten nachstehende Durchschnittsnoten in der Auswahlprüfung:



	Anteil	Durchschnitt Prüfungsnote
Qualifizierender Hauptschulabschluss	11,69%	3,48
Mittlerer Schulabschluss	83,85%	3,15
Hochschulreife	4,37%	2,50
Ausländischer Schulabschluss	0,09%	3,63
Summe	100,00%	3,20

Den **staatlichen Dienststellen** wurden **159 Bewerber** (Vorjahr: 477 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 7 (4,40 %) behinderte Menschen (Vorjahr: 2,10%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	30	5	3	3	7	6	11	65
Justizverwaltung	17	0	0	7	10	0	0	34
Justizvollzug	bayernweit 9							9
Allg. Innere Verwaltung	10	4	4	4	4	2	6	34
Arbeits- und Sozialverwaltung	6	1	1	1	3	0	0	12
Hochschulverwaltung	1	0	0	0	0	1	0	2
Polizeiverwaltung	2	1	0	0	0	0	0	3
Summe	65	11	8	15	24	9	17	159

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:

	männlich		weiblich		Summe
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Steuerverwaltung	27	16,98%	38	23,90%	65
Justizverwaltung	15	9,43%	19	11,95%	34
Justizvollzug	6	3,77%	3	1,89%	9
Allg. Innere Verwaltung	6	3,77%	28	17,61%	34
Arbeits- und Sozialverwaltung	1	0,63%	11	6,92%	12
Hochschulverwaltung	0	0,00%	2	1,26%	2
Polizeiverwaltung	1	0,63%	2	1,26%	3
Summe	56	35,21%	103	64,79%	159

Zuweisung nach dem Schulabschluss:

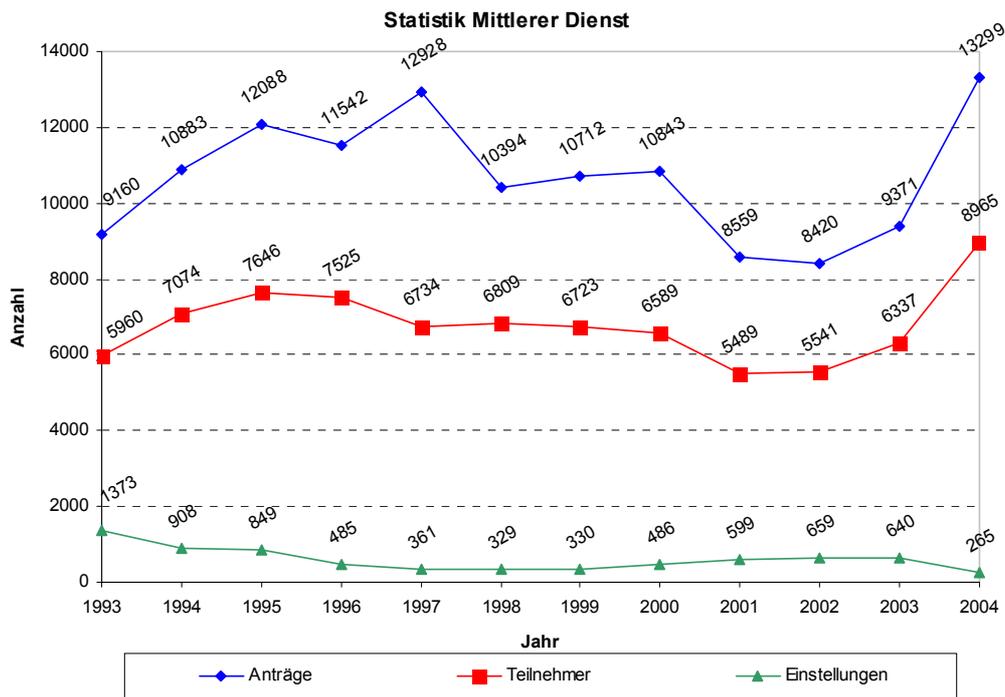
	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	5	3,14%	50	31,45%	10	6,29%
Justizverwaltung	2	1,26%	29	18,24%	3	1,88%
Justizvollzug	1	0,63%	8	5,03%	0	0,00%
Allg. Innere Verwaltung	0	0,00%	28	17,61%	6	3,77%
Arbeits- und Sozialverwaltung	1	0,63%	7	4,40%	4	2,52%
Staatsbauverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	2	1,26%	0	0,00%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	2	1,26%	1	0,63%
Summe	9	4,82%	126	79,25%	24	15,09%

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt, weil Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen ebenso wie die Bewerber für die Bayerische Staatsbibliothek, für die Kommunen und die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst werden.

Zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wurden von den verschiedenen Dienstherrn insgesamt **265** Bewerber übernommen. Die **staatlichen Verwaltungen haben 150** und die **nichtstaatlichen 115 Bewerber** zu Sekretärnwärtern/Sekretärnwärterinnen ernannt. Die Gesamtzahl der Einstel-

lungen in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes ist damit gegenüber den Vorjahren nicht unerheblich zurückgegangen.

Aus der nachfolgenden Grafik sind zum Vergleich die Zahlen der Zulassungsanträge, der Prüfungsteilnehmer und der Einstellungen der letzten 12 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass die Zahl der eingestellten Anwärter des mittleren Dienstes seit etwa 1996 zwar gewissen Schwankungen unterlag, nun aber einen erneuten Tiefstand mit insgesamt nur 265 Einstellungen aufweist. Die niedrigen Einstellungszahlen sind auf die Personaleinsparungen bei den Behörden und die Umstrukturierungen aufgrund der Verwaltungsreform zurückzuführen. Gleichzeitig belegt die Zahl der Antragsteller bzw. der Prüfungsteilnehmer jedoch das unverändert große Interesse an einer Einstellung im mittleren Dienst.

4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

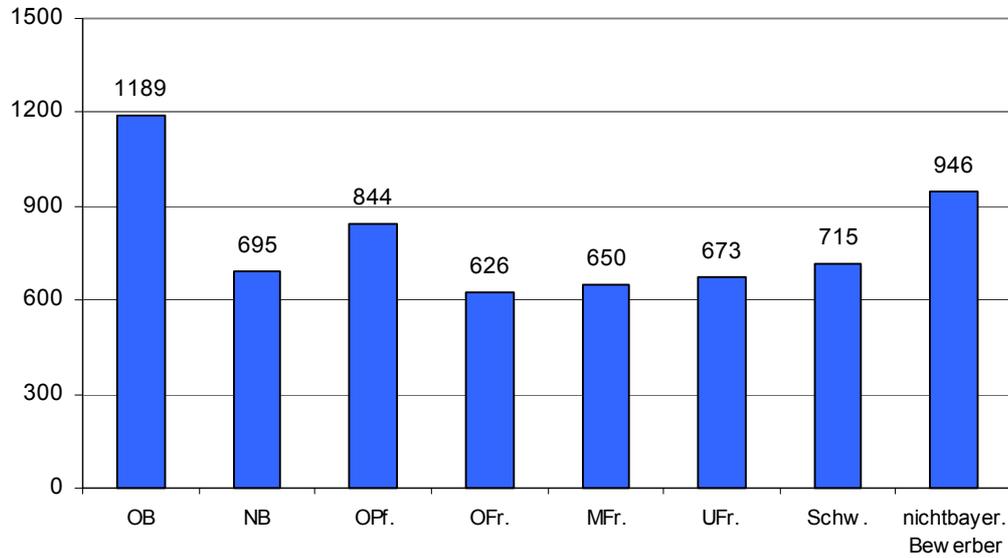
Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes für das Einstellungsjahr 2004 ist ebenfalls das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die Durchschnittsnote aus den schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für den gehobenen Dienst fand am 8. Dezember 2003 statt.

Im Berichtsjahr 2004 hat sich die Zahl der Bewerber für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes gegenüber dem Vorjahr von 6.178 auf 10.651 stark erhöht. Der seit 2002 zu verzeichnende Aufwärtstrend bei den Bewerberzahlen hat sich damit weiter fortgesetzt. Von 10.651 Anträgen mussten 122 wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Außerdem lagen 1.999 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt 8.530 Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

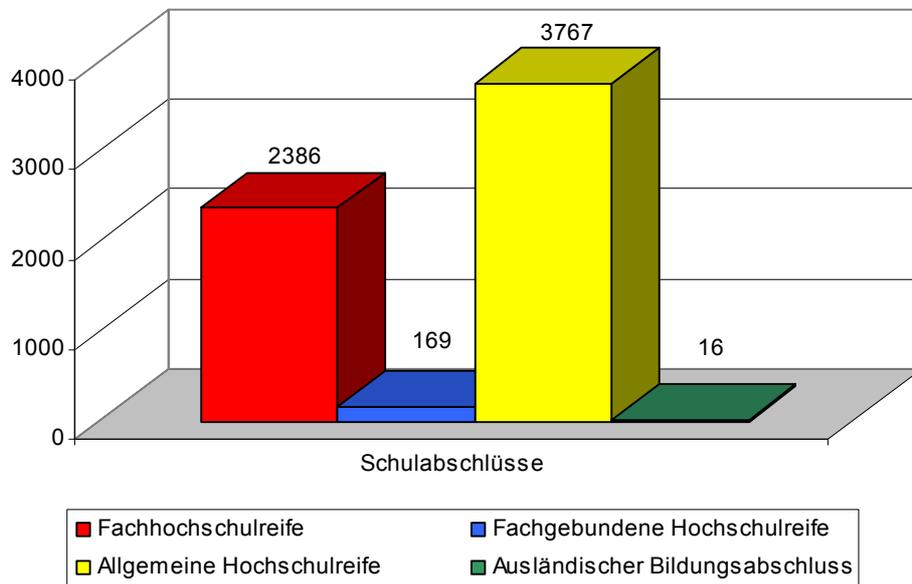
Zur Auswahlprüfung sind **6.338 Bewerber erschienen**. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (3660) fast verdoppelt. 3.317 Teilnehmer waren weiblich (52,34%), 3.021 männlich (47,66%). Unter den Teilnehmern waren 87 behinderte Menschen (1,37 %).

Von den 6.338 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst mussten 189 wegen fehlendem Notennachweis vom Verfahren ausgeschlossen werden. 635 haben das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, die Nichtbestehensquote lag damit bei 10,02%. **5.514 Bewerber** haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:



	Anteil	Durchschnitt Prüfungsnote
Fachhochschulreife	37,65%	3,74
Fachgebundene Hochschulreife	2,67%	3,52
Allgemeine Hochschulreife	59,43%	3,59
Ausländischer Bildungsabschluss	0,25%	3,70
Summe	100,00%	3,76

Den **staatlichen Dienststellen** wurden **317 Bewerber** (Vorjahr: 477 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 7 (2,21%) behinderte Menschen (Vorjahr: 1,93%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	39	9	7	7	13	9	14	98
Justizverwaltung	44	0	0	12	16	0	0	72
Allg. Innere Verwaltung	40	6	4	4	7	6	10	77
Arbeits- und Sozialverwaltung	4	0	0	0	0	0	0	4
Landesversicherungsanstalten	14	7	7	2	2	4	13	49
Hochschulverwaltung	5	0	0	1	2	4	1	13
Polizeiverwaltung	3	1	0	0	0	0	0	4
Summe	149	23	18	26	40	23	38	317

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:

	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	50	48	98
Justizverwaltung	30	42	72
Allg. Innere Verwaltung	47	30	77
Arbeits- und Sozialverwaltung	3	1	4
Landesversicherungsanstalten	26	23	49
Hochschulverwaltung	6	7	13
Polizeiverwaltung	2	2	4
Summe	164	153	317

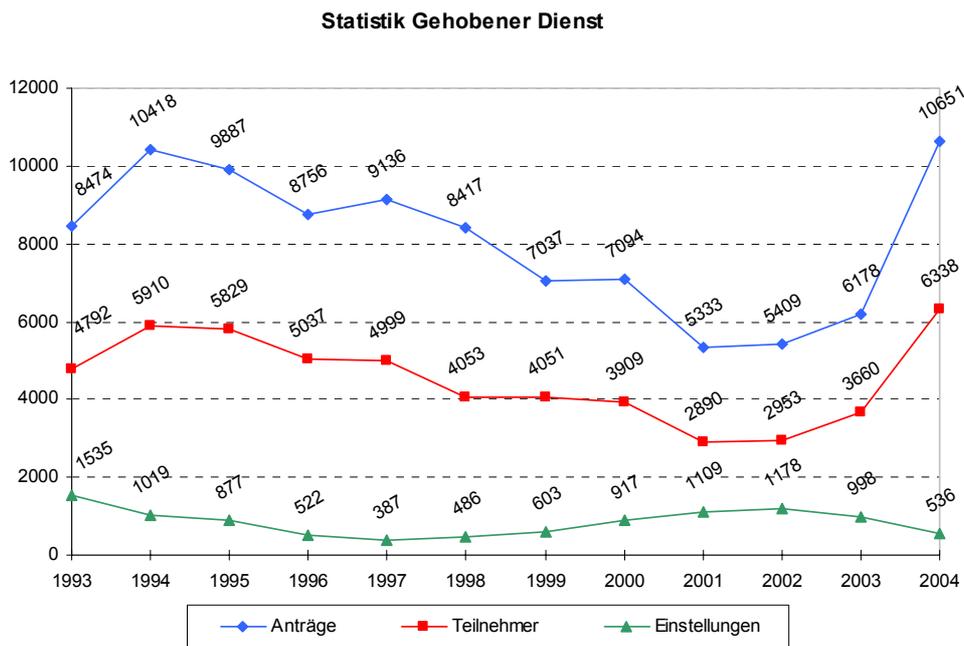
Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Steuerverwaltung	25	7,89%	4	1,26%	69	21,76%
Justizverwaltung	14	4,42%	5	1,58%	53	16,72%
Allg. Innere Verwaltung	18	5,68%	5	1,58%	53	16,72%
Arbeits- und Sozialverwaltung	2	0,63%	0	0,00%	2	0,63%
Landesversicherungsanstalten	7	2,21%	3	0,95%	38	11,99%
Hochschulverwaltung	3	0,95%	1	0,31%	9	2,84%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	4	1,26%
Summe	69	21,78%	18	5,68%	228	71,92%

Der Allgemeinen Inneren Verwaltung und den Landesversicherungsanstalten wurde zudem jeweils ein Bewerber mit ausländischem Bildungsabschluss (0,31%) zugewiesen.

Insgesamt **536 Inspektoranwärter/Inspektoranwärterinnen** sind nach den Mitteilungen der einstellenden Verwaltungen im Berichtsjahr 2004 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon stellten die **staatlichen Verwaltungen 278** und die **nichtstaatlichen Dienstherrn 258** Anwärter ein.

Die Entwicklung der Einstellungszahlen in den letzten 12 Jahren ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:



Aus der Grafik ergibt sich, dass auch die Zahl der eingestellten Anwärter des gehobenen Dienstes ab dem Einstellungsjahr 2003 erheblich abgenommen hat. Ursächlich hierfür sind wie in der Laufbahn des mittleren Dienstes die Personaleinsparungen und die Verwaltungsreform. Entgegen diesem Trend macht die hohe Zahl der Antragsteller bzw. Prüfungsteilnehmer deutlich, dass junge Menschen großes Interesse an einer Tätigkeit im gehobenen nichttechnischen Dienst haben.

4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden im Jahre 2004 bayernweit an 156 bzw. 125 Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Hierbei übernahmen in bewährter Weise erneut ca. 800 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Prüfungsleitung und Prüfungsaufsicht. Etwa 200 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

4.4 Online-Anmeldung für das Auswahlverfahren

Im Berichtsjahr sind bereits etwa 60 % der Zulassungsanträge zu den Auswahlverfahren über die Internetseite der Geschäftsstelle mittels Online-Antrag eingegangen. Der Anteil der papierlosen Anträge konnte damit erheblich gesteigert werden. Damit hat sich das eingesetzte Verfahren LORA bestens bewährt. Die rege Inanspruchnahme der Online-Antragstellung zeigt in diesem Bereich eine deutliche Akzeptanz elektronischen behördlichen Handelns bei den Bürgern. Aber auch die jeweils betroffenen zahlreichen Schulen in Bayern haben das elektronische Verfahren hervorragend angenommen, indem sie die in die Auswahlverfahren einzubeziehenden Noten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses dank der nachdrücklichen Unterstützung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus größtenteils online übermitteln. Insgesamt beweist die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung, dass der eingeschlagene Weg zur Nutzung der technischen und informativen Nutzung des Mediums Internet richtig ist und konsequent weiter ausgebaut werden sollte.

4.5 Prüfung der Auswahlverfahren durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof

Die Auswahlverfahren zur Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes wurden im Jahr 2004 vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft. In seiner Prüfungsniederschrift stellt der Rechnungshof die Institution der Auswahlverfahren nicht in Frage und bestätigt damit die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Nachwuchsgewinnung im Wege der zentralen Auswahlverfahren. Er regt konsequenterweise an, die Einstellungsprüfungen für den allgemeinen Justizvollzugsdienst und den mittleren Polizeivollzugsdienst, die derzeit von den jeweiligen Ressorts in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden, in das bestehende, zentrale Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses mit einzubeziehen.

Die Geschäftsstelle hat mit den Staatsministerien der Justiz und des Innern die Möglichkeiten der Integration ihrer Einstellungsverfahren erörtert. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann die zusätzliche Bewerberzahl von der Geschäftsstelle ohne größere Schwierigkeiten bewältigt werden. Die Aufnahme des Bewerbungsverfahrens für den allgemeinen Justizvollzugsdienst in das zentrale Auswahlverfahren ist ab dem Prüfungsjahr 2006 geplant. Die Einstellungstests für den mittleren Polizeivollzugsdienst werden hingegen wohl auch weiterhin getrennt durchgeführt werden, da das LPA-Verfahren nach Angaben des Staatsministeriums des Innern nicht alle berufsspezifischen Anforderungen für den Polizeidienst abprüfen kann.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof forderte darüber hinaus auf, die bisherige Praxis der Einstellung nach Zuweisungs- und Ersatzlisten zu überdenken und mehr Eigenverantwortung für ihre berufliche Zukunft in die Hände der Bewerber zu legen.

Die Geschäftsstelle versteht sich diesbezüglich als Dienstleister für die Verwaltungen und orientiert sich an deren Vorstellungen und Wünschen. Die staatlichen Einstellungsbehörden äußerten Bedenken ge-

genüber einem Verzicht auf die bisherigen Zuweisungs- und Ersatzlisten. Sie befürchten eine deutliche Mehrbelastung und befürworten die Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens, das sich ihrer Ansicht nach bewährt hat.

4.6 Prüfung der Auswahlverfahren im Rahmen der Verwaltungsreform

Im Rahmen der Verwaltungsreform 21 wurden auch die Auswahlverfahren in ihrer derzeitigen Form auf den Prüfstand gestellt. Dabei wurde jedoch deutlich gemacht, dass auf die zentralen Auswahlverfahren als verfassungsrechtlich gebotene, unparteiliche und neutrale Feststellung der Eignung der Bewerber für die Beamtenlaufbahn nicht verzichtet werden sollte, zumal sie – wie es aus dem Bericht des Obersten Rechnungshofs abgeleitet werden kann – effektiv und kostengünstig sind.

Anlage 1

Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 10 Abs. 1 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnungen B (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung**Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn (§ 58 Abs. 1 LbV)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung (§ 58 Abs. 2 LbV)

Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 LbV)

Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten (§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes (§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamte in den Laufbahnen des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamt in den Laufbahnen des einfachen / mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und des § 12 Abs. 4 LbV zur Beförderung von Richtern und Staatsanwälten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV zur Beförderung von Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt der BesGr. A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Dienstzeit

Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 7 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes,
für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist
(§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Auf-
gaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen
(§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des
55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den
höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung
(§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Andere Bewerber

Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers
(§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Beru-
fung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit eines anderen Be-
werbers (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV)

Kürzung der Probezeit eines anderen Bewerbers
(§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Anlage 2***Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
Wolfgang Springer	Direktor beim Bayerischen Städtetag
Klaus Neumann	Rektor an der Grund- und Hauptschule in Diespeck/Mittelfranken (bis 31.07.2004)
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Nürnberg (ab 01.08.2004)
Ulrich Kreillinger	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Amberg

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Friederike Sturm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Johannes Reile	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags
Dieter Draf	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Nürnberg (bis 31.07.2004)
Ilse Schedl	Präsidentin des Bayerischen Polizeiverwaltungs- amtes (ab 01.08.2004)
Marlene Karnasch	Oberamtsrätin bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck

***Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der
Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)***

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Peter Werndl	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Edda Huther	Präsidentin des Oberlandesgerichts München und Präsidentin des Bayerischen Verfas- sungsgerichtshofs
Rolf Hüffer	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichts- hofs, Erster Vertreter der Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Manfred Kleinknecht	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg
Dr. Peter Kuczynski	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nürnberg
Sibylle Dworazik	Richterin am Oberlandesgericht München

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Friederike Sturm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Annette Neumair	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Hedda Reuss	Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts München
Monika Zitzelsberger	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht München (bis 31.07.2004)
Christine Meßbacher-Hönsch	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Nürnberg (ab 01.08.2004)
Karin Walther	Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
Dagmar Conrad	Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg
Dr. Monika Motyl	Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsge- richtshof

Zusammenstellung der im Jahr 2004 behandelten Einzelfälle

(Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV)
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV	52	-	5	18	-	28	-	40	-	11	-	1
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangssamt - § 9 Abs. 3 LbV	31	-	6	9	-	13	1	22	1	6	-	1

*) auf sonstige Weise erledigt

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

2. Probezeit

Kürzung der Probezeit - § 32 Abs. 2 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 1, § 47 Abs. 3 u. 4 LbV, Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit - § 36 Abs. 3 S. 1 u. Abs. 4 S. 1, § 40 Abs. 3 S. 1 u. 2, Abs. 4 S. 1, § 47 Abs. 2 und 4 LbV	92	-	6	2	24	40	18	1	63	16	1	7	2	3
--	----	---	---	---	----	----	----	---	----	----	---	---	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangssamt in den Laufbahnen des einfacheren u. mittleren Dienstes - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV	4	-	4	-	-	2	2

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

d) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LbV	1	-	-	-	1	1	-
--	---	---	---	---	---	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

4. Laufbahnwechsel

Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn							
a) gemäß § 7 Abs. 3 LbV	42	- - -	- - -	39 - - 3	- - -	34 - - 1	5 - - 2
b) gemäß § 57 Abs. 4 LbV	22	- - -	5 1 -	10 - - 3	2 - - 1	13 - - 2	4 1 2
Zustimmung zur Entscheidung, welcher Laufbahn die außerhalb des bayer. Geltungsberichts erworbene Befähigung des Bewerbers entspricht – Art. 20 Abs. 4 BayBG, § 57 Abs. 3 LbV	17	- - -	5 - - 1	8 - - 2	1 - - -	8 - - -	6 - - 3

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

5. Aufstieg

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst							
a) Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 S. 2 LbV	2	-	-	-	2	-	2
b) Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit um mehr als ein Jahr - § 42 Abs. 3 Satz 3 LbV	2	-	-	-	1	-	1

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

c) Zulassung zum Vorstellungsverfahren	98	-	-	-	95	43	52	1	-	2
d) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 S. 1 LbV nach Durchführung eines Vorstellungsverfahrens	113	-	-	-	108	52	56	2	-	3
e) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV i.V.m. § 3 der Verfahrensordnung nach Aktenlage	8	-	-	-	4	1	3	1	-	3

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

Zustimmung zum Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, für die eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet ist (einschl. der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche) - § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 5 LbV	49	-	46	3	-	41	8
---	----	---	----	---	---	----	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 S. 1 LbV) – nach Durchführung eines Vorstellungsgesprächs	159	-	-	153	-	84	69
		-	-	6	-	5	1

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

6. Berufung anderer Bewerber

a) Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung – Art. 9 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 BayBG, § 6 Abs. 2, § 46 Abs. 3 LbV	8	-	-	5	3	7	1
b) Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) – § 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 LbV	1	-	-	1	-	1	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres – Art. 10 Abs. 1 BayBG	8	-	1	4	3	3	5
--	---	---	---	---	---	---	---

8. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

Anerkennung als Einstellungsprüfung, Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 LbV) und Anstellungsprüfung – Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG	29	-	10	17	2	15	12
--	----	---	----	----	---	----	----

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungen – Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG	5	-	-	-	4	-	1
						Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind	
Gewährung eines Nachteils- ausgleichs gemäß § 38 Abs. 2 APO bei schwerbehinder- ten Prüfungs- teilnehmern	7	-	3	2	2	-	-
						Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind	
Äußerung zu Beschwerden von Beamten oder Bewerbern in Angelegen- heiten von grundsätzlicher Bedeutung – Art. 109 Abs. 1 Nr. 5 BayBG	2	-	-	-	2	-	-
						Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind	
	810	-	91	334	316	467	22
		-	1	7	27	24	11
		-	3	21	9	263	22

